

www.adoptionsinfo.de

OLG München vom 05.12.2011

Die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1 gegen den Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 12. Januar 2011 wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Antragstellerin und Beschwerdeführerin begehrt die Anerkennung einer in der Russischen Föderation ergangenen Adoptionsentscheidung in Deutschland nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

Die 1964 in Kasachstan (damals Kasachische SSR) geborene Antragstellerin kam 1997 nach Deutschland und wohnt seit 2001 in D, Landkreis Seit 2003 ist sie mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Sie selbst hat die deutsche und die russische Staatsangehörigkeit.

Im Juli 2007 begab sich die Antragstellerin nach Russland (Stadt G.), um dort ein Kind zu adoptieren.

Mit Beschluss vom 11.9.2007 des Amtsgerichts der Stadt G. wurde ihrem Antrag auf Adoption des damals zwei Monate alten Kindes (geb. ...2007) stattgegeben. In dem Adoptionsbeschluss ist u. a. ausgeführt:

"Es wird vom Gericht festgestellt, dass R., Geburtsdatum: ...2007, ohne elterliche Fürsorge geblieben ist. Durch Beschluss des Oberhauptes der Stadt V. .. wurde als Betreuerin des Minderjährigen Frau C. (Antragstellerin) bestellt. Als Lebensmittelpunkt für R. wurde der Wohnsitz seiner Betreuerin, Stadt G., Str. ... bestimmt.

Frau C, Staatsbürgerin der Russischen Föderation, ist mit Herrn C., Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland, verheiratet, der seine Einwilligung für die Adoption des Kindes von seiner Ehefrau erklärt hat.

Frau C. wird positiv charakterisiert, hat dauerhaft Arbeit und ständigen Wohnsitz, die Wohnverhältnisse in der Wohnung der Antragstellerin erfüllen die sanitären und technischen Anforderungen, die an Wohnräumlichkeiten gestellt werden, was das beigefügte Protokoll über die Wohnverhältnisse bestätigt."

Im Sozialbericht des Zentrums für Adoptionen und Betreuungen der Staatlichen Bezirksbehörde der Stadt V, der dem Gericht vorgelegen hat, ist u. a. ausgeführt:

"Nach eigenen Angaben von Frau ist ihr Ehemann Staatsbürger Deutschlands. Mehrere Monate im Jahr verbringt entweder sie dort, oder er kommt nach Russland. K. (der Ehemann) ist selbständiger Unternehmer. ... charakterisiert ihren Ehemann sehr positiv. Er steht im vollen Umfang hinter ihrer Entscheidung, ein Kind zu adoptieren, und ist bereit, ihr vielseitige Hilfe und Unterstützung zu leisten.

... wohnt in einer komfortablen Zweizimmerwohnung im Bezirk V., Stadt G., Str. ... Die Gesamtfläche der Wohnung beträgt 50,4 qm inklusive 29,7 qm Wohnfläche. Die Wohnung liegt im dritten Stock eines dreistöckigen Ziegelsteinhauses.

... hat einen festen Arbeitsplatz und ein stabiles Einkommen. Ihr durchschnittliches

Monatsgehalt beträgt 4200 Rubel."

Die Adoptionsurkunde wurde am 25.9.2007 ausgestellt. In der von den russischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunde des Kindes ist die Antragstellerin als Mutter des Kindes eingetragen. Ferner konnte die Antragstellerin das Kind in ihren russischen Pass eintragen lassen und am 27.9.2007 mit dem Kind nach Deutschland einreisen. Gegenüber der Gemeinde D. gab sie an, das Kind sei ihr eigenes, und auf konkrete Nachfrage, das Kind sei von einer Leihmutter geboren. Von der deutschen Ausländerbehörde wurden der Antragstellerin und ihrem Ehemann eröffnet, dass sie nicht die rechtlichen Eltern des Kindes seien, dass die Einreise des Kindes illegal erfolgt sei, da kein Visumsverfahren betrieben worden sei, und dass weitere Straftatbestände im Raum stünden; es hätte ein Adoptionsverfahren durchlaufen werden müssen. Daraufhin hätten die Antragstellerin und ihr Ehemann erklärt, dass es einen Gerichtsbeschluss gäbe, der zumindest die Namensgebung beinhalte. Ein Ermittlungsverfahren u. a. wegen Personenstands Fälzung wurde von der Staatsanwaltschaft ... nach § 154d StPO vorläufig eingestellt.

Am 7.11.2007 beantragte die Antragstellerin beim Amtsgericht Nürnberg die Feststellung der Wirksamkeit der Adoption. Bei ihrer Anhörung vor dem Amtsgericht trug sie vor, dass sie und ihr Mann eigene Kinder gewollt hätten, dies habe aber auch mit künstlicher Befruchtung nicht funktioniert. Sie hätten sich dann zu einer Adoption entschlossen. In Deutschland hätten sie sich nicht beworben, da die Wartezeiten hier sehr lang seien und sie sich auch auf Grund ihres Alters keine guten Chancen ausgerechnet hätten. Sie habe sich und ihren Mann beim Jugendamt der Stadt G. als Adoptionsbewerber angemeldet. Es sei immer geplant gewesen, dass sie zusammen ein Kind adoptieren. Im Juli 2007 sei sie von einer Freundin verständigt worden, dass im Krankenhaus ein Findelkind abgegeben worden sei. Sie sei sofort nach Russland geflogen und habe das Kind jeden Tag im Krankenhaus besucht. Am 30.8. sei sie zur Betreuerin des Kindes bestellt worden und habe sie es aus dem Krankenhaus abholen dürfen. Freunde in Russland hätten ihr ein Haus zur Verfügung gestellt. Sie habe sich auch gleich eine Arbeit gesucht, weil sie gedacht habe, dass es bis zu einem Jahr dauern könne, bis die Adoption abgeschlossen sei und sie mit dem Kind ausreisen könne. Der Sozialbericht sei im Juli/August 2007 erstellt worden. Den Beteiligten sei bekannt gewesen, dass sie mit dem Kind nach Deutschland wolle, da ihr Mann dort lebe. Sie habe nichts verheimlicht. Das Adoptionsverfahren sei dann sehr schnell gegangen. Sie sei vor Gericht persönlich angehört worden, ihr Mann sei zu dem Zeitpunkt in Deutschland gewesen. Das sei wohl auch der Grund gewesen, warum die Adoption nur auf ihren Namen gelaufen sei.

Ihre Aussage vor der Gemeinde D., das Kind sei von einer Leihmutter geboren, entspreche nicht den Tatsachen. In dem Raum seien damals viele Leute gewesen; sie habe nicht gewollt, dass bekannt werde, dass ihr Mann und sie das Kind adoptiert hätten. Keiner von ihnen sei biologische Mutter oder biologischer Vater des Kindes. Dass das Kind weder mit der Antragstellerin noch mit deren Ehemann verwandt ist, wurde zwischenzeitlich durch ein Abstammungsgutachten objektiv bestätigt.

Mit Beschluss vom 9.6.2009 wies das Amtsgericht den Antrag zurück. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde wies das Landgericht mit Beschluss vom 12.1.2011 zurück. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag weiter. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen, die in allen Instanzen gehört wurde, hält die Voraussetzungen der Anerkennung nicht für gegeben.

Auf das Verfahren finden die vor Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes geltenden Vorschriften Anwendung, da die Anträge in erster Instanz vor dem 1.9.2009 gestellt wurden. Danach war gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die sofortige Beschwerde und ist gegen die

Entscheidung des Landgerichts die sofortige weitere Beschwerde.

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg, in der weiteren Beschwerde wird die Entscheidung des Landgerichts nur auf Rechtsfehler überprüft (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO). Solche Rechtsfehler liegen nicht vor:

Der Senat sieht von einer Wiedergabe der ausführlichen Entscheidungsgründe des Landgerichts ab und geht im Folgenden nur auf die wesentlichen Punkte unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beschwerdeführerin ein.

1. Prüfungsmaßstab für die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung ist § 16a FGG. Das grundsätzlich vorrangige Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ) ist mangels Ratifikation durch die Russische Föderation hier nicht anwendbar. Nach § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Nach allgemeiner Ansicht setzt die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung voraus, dass eine am individuellen Kindeswohl orientierte Prüfung stattgefunden hat, wie sie wesentlicher und unverzichtbarer Kern des deutschen Adoptionsrechts ist. Dies setzt wiederum voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen ist, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss. Von diesen Grundsätzen ist das Landgericht zutreffend ausgegangen.

2. Das Landgericht sieht ein entscheidendes, zur Versagung der Anerkennung führendes Defizit bereits darin, dass das russische Gericht bei seiner Prüfung von einer Inlandsadoption ausgegangen sei, während in Wahrheit eine - auch nach russischem Recht gegenüber der Inlandsadoption subsidiäre, besonderen Vorschriften unterliegende - Auslandsadoption vorgelegen habe. Das ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

a) Nach russischem innerstaatlichem Recht ist die Adoption eines Kindes durch ausländische Staatsbürger nur zulässig, wenn eine Vermittlung an Staatsbürger der Föderation mit ständigem Wohnsitz dort oder an Verwandte - unabhängig von deren Staatsbürgerschaft und Wohnsitz - nicht möglich ist. Ferner können Kinder zur Adoption an Staatsbürger der Russischen Föderation, die ständig außerhalb der Russischen Föderation leben, oder an ausländische Staatsbürger, die keine Verwandten dieser Kinder sind, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tag des Eingangs der Angaben dieser Kinder in der föderalen Datenbank über Kinder, die nicht von Eltern betreut werden, übergeben werden. Der Grundsatz der Subsidiarität der Auslandsadoption hat auch in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 und im Haager Adoptionsübereinkommen seinen Niederschlag gefunden.

b) Das Landgericht hat die Überzeugung gewonnen, dass die Beschwerdeführerin dem russischen Gericht die Tatsachen verschwiegen hat, die Anlass zur Prüfung einer Auslandsadoption gegeben hätten. Das beruht auf einer möglichen trichterlichen Würdigung und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das russische Gericht ist ersichtlich von einer Inlandsadoption ausgegangen. Das ergibt sich schon daraus, dass die Adoption bereits zwei Monate nach der Geburt des Kindes ausgesprochen wurde, ohne den Ablauf der 6-Monats-Frist des Art. 124 Abs. 4 FGB abzuwarten. Dabei kann offen bleiben, ob dem russischen Gericht die doppelte Staatsbürgerschaft der Antragstellerin bekannt war; im Adoptionsbeschluss ist nur die russische genannt (die aus der Sicht des russischen Rechts einer etwa daneben bestehenden nichtrussischen Staatsangehörigkeit vorgeht,

Art. 1195 Abs. 2 ZGB). Die 6-Monats-Frist gilt auch für russische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland, was auf die Antragstellerin zutrifft, und hätte daher vom russischen Gericht, hätte es den wahren Sachverhalt gekannt, in jedem Fall beachtet werden müssen. Es kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, wie auch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen nach den dort vorliegenden Erkenntnissen allgemein bestätigt, dass russische Gerichte die für Auslandsadoptionen geltenden Vorschriften beachten, wenn ein solcher Fall vorliegt. Darüber hinaus ergibt sich aus den Gründen des Adoptionsbeschlusses selbst unzweifelhaft, dass das Gericht von "dauerhafter Arbeit und ständigem Wohnsitz" der Antragstellerin in der Stadt G. ausging. Die Ausführungen zum Umfeld der Antragstellerin beziehen sich eindeutig auf den "festen Arbeitsplatz und stabiles Einkommen" in Russland und auf die Wohnverhältnisse ihrer Wohnung in der Stadt G.

bb) Das Landgericht ist der Einlassung der Antragstellerin, sie habe der russischen Behörde und dem russischen Gericht nichts verheimlicht, den Beteiligten sei bekannt gewesen, dass sie mit dem Kind nach Deutschland wolle, da ihr Mann dort lebe, nicht gefolgt. Nach seiner Überzeugung hat die Antragstellerin den russischen Stellen die Tatsachen verschwiegen, die Anlass zur Prüfung einer Auslandsadoption gegeben hätten. Diese Würdigung liegt nahe und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Angesichts der von den russischen Stellen getroffenen Feststellungen und im Hinblick auf das zunächst hartnäckig auf Verschleierung der Adoption gerichtete Verhalten der Antragstellerin nach Wiedereinreise in Deutschland ("eigenes Kind", "Leihmutterchaft", Hinweis auf "Gerichtsbeschluss, der zumindest die Namensgebung beinhalte" etc.) konnte das Landgericht die Antragstellerin rechtsfehlerfrei als unglaubwürdig ansehen. Die erhobene Aufklärungsrüge greift nicht durch. Von welchem Sachverhalt die russische Sozialbehörde und das russische Gericht ausgegangen sind, ergibt sich aus den im Bericht der Behörde und im Adoptionsbeschluss ausführlich getroffenen Feststellungen und bedurfte keiner weiteren Aufklärung. Nach diesen Feststellungen kann überhaupt nicht zweifelhaft sein, dass die am Adoptionsverfahren beteiligten russischen Stellen davon ausgingen, dass die Antragstellerin mit dem Kind in der beschriebenen Zweizimmerwohnung in Russland wohnen und dort mit festem Arbeitsplatz und stabilem Einkommen ihren Lebensmittelpunkt haben wird, und ferner, dass sich das Zusammenleben mit dem deutschen Ehemann auf gegenseitige mehrmonatige Besuche beschränkt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Antragstellerin nachträglich vorgelegten Unterlagen (Einwilligung des Ehemannes in die Adoption, Erklärung über seine finanziellen Verhältnisse, umfassende Vertretungsvollmacht für die Ehefrau), mit denen die Antragstellerin die vermeintliche Feststellung des Landgerichts, der Ehemann sei nicht beteiligt gewesen, angreift. Dass den russischen Stellen die Existenz des deutschen Ehemannes und dessen die Adoption befürwortende Einstellung bekannt war, ergibt sich bereits aus dem Adoptionsbeschluss selbst und wird auch vom Landgericht nicht verkannt. Die entsprechenden Ausführungen des Landgerichts sind im Gesamtzusammenhang dahin zu verstehen, dass eine gehörige Prüfung der Lebensverhältnisse an dem von Anfang an geplanten - den russischen Stellen aber verschleierten - Lebensmittelpunkt in Deutschland unter Einbeziehung des Ehemannes in geplanter gemeinsamer Elternschaft nicht stattgefunden hat. Diese trichterliche Würdigung ist rechtsfehlerfrei getroffen und in keiner Weise zu beanstanden.

c) Rechtlich zutreffend hat das Landgericht die Ausklammerung der umfassenden Elterneignungsprüfung unter Einbeziehung des vorgesehenen Lebensmittelpunktes in Deutschland als wesentlichen Mangel gesehen. Denn eine solche umfassende Prüfung ist zur Erfüllung des Erfordernisses einer Ausrichtung am Kindeswohl unverzichtbar. Eine Nachholung dieser Prüfung hat das Landgericht zu Recht abgelehnt; im Anerkennungsverfahren ist hierfür kein Raum. Schließlich hat das Landgericht zu Recht auch auf das besondere Schutzbedürfnis abgestellt, wenn im grenzüberschreitenden Bereich die Wahrung des Kindeswohls sicherzustellen ist. Diesem Schutzbedürfnis dient auch das russische innerstaatliche Recht, indem es Kinder nur

dann zur Auslandsadoption freigibt, wenn sie zuvor für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einer entsprechenden Datenbank registriert und die Bemühungen um Vermittlung in Russland erfolglos waren. Die Umgehung dieses zum Wohl der Kinder eingerichteten Schutzmechanismus stellt ebenfalls einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts dar. Die Vorinstanzen haben die Anerkennung zu Recht versagt.

3. Das Verfahren der weiteren Beschwerde ist gerichtsgebührenfrei (§ 131 Abs. 3 KostO a. F.).

--